

**Stadt Köln**

Der Oberstadtdirektor

**Neue Rufnummer!**  
**Ab sofort wählen Sie bitte:**  
**(0221) 221-264 60**

Stadt Köln  
 Rathaus (Spanischer Bau), 50667 Köln

**Kämmerei**

Rathaus (Spanischer Bau), 50667 Köln  
 Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.00-12.00 Uhr  
 und 14.00-15.30 Uhr,  
 sowie Fr. 8.00-12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 Haltestellen Dom/Hbf.,  
 Rathaus

KVB:

Auskunft erteilt: Frau Held  
 Zimmer: 205  
 Ref. (02 21) 2 21 - 264 60  
 Fax: (02 21) 2 21 - 221 25

An den  
 Präsidenten des Landtages  
 Nordrhein-Westfalen  
 Referat II.1.F.1  
 z. Hd. Herrn Fröhlecke  
 oder Herrn Schröder  
 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihr Schreiben

LANDTAG  
 NORDRHEIN-WESTFALEN  
 12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2904**

*ulle Asp*

Tag  
 21.04.1999

**Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung**  
 hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses  
 Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Kommunalpolitik am  
 28./29.04.1999

Sehr geehrte Herren,

Ich nehme Bezug auf die Einladung des Herrn Jochen Hemsing, Leiter des Wohnungsamtes der Stadt Köln zu o.g. Veranstaltung.

Wie Ihnen bereits durch Rücksendung der Teilnahmeerklärung mitgeteilt, ist es Herrn Hemsing aufgrund terminlicher Engpässe leider nicht möglich, zu dem Termin persönlich zu erscheinen und eine Stellungnahme abzugeben.

Weil die Thematik um die Novellierung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens insbes. zum 11. Teil „Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung“ für den Bereich der Stadt Köln aber von besonderer Bedeutung und maßgebendem Interesse ist, wurde zu der Angelegenheit aus Sicht der Stadt Köln eine schriftliche Stellungnahme verfaßt, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist.

Ich bitte Sie, die Stellungnahme, wenn möglich, allen Mitgliedern des Landtages zuzuleiten, sowie während der öffentlichen Anhörung in ausreichender Zahl auszulegen.

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

*H. W.*

**ANLAGE**

## ANLAGE

**Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung**

hier: Stellungnahme aus Sicht der Stadt Köln im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 28./29.04.1999

Aus Sicht der Stadt Köln nehme ich zu dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen Stellung.

Ich beschränke meine Stellungnahme dabei auf die in Art. 1 des Gesetzentwurfes aufgeführten Regelungen zur Novellierung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.

In Hinblick auf die Novellierung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens nach Maßgabe der in Art. 1 des Ersten Modernisierungsgesetzes vorgesehenen Neufassung der §§ 107-115 GO NW schließt sich die Stadt Köln den Ausführungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen vollinhaltlich an.

Ich verweise insoweit zunächst auf die beigelegte Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 10.03.1999.

Abweichend davon soll jedoch aus **wohnungsbaupolitischen Gründen**, im Einvernehmen mit den Vertretern des Städtetages Nordrhein-Westfalen, die in der o.g. Stellungnahme noch unter Punkt II b) vertretene Forderung, daß die „kommunale Gebäudewirtschaft“ hinter dem Wort „öffentlicher Personennahverkehr“ in Art. 1 Nr. 8 Buchst. a) 3. in den Katalog der Bereiche des § 107 Abs. 1 eingefügt werden soll, **nicht weiter aufrechterhalten werden**.

Ausschlaggebend dafür ist, daß die kommunale Wohnungs- und Gebäudewirtschaft nach der geplanten Neufassung des § 107 GO durch Art. 8 Buchstabe b) (ohne Subsidiaritätsklausel) besonders privilegiert ist. Wenn die kommunale Gebäudewirtschaft in die enumerative Aufzählung der Bereiche des Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen werden sollte, würde dies zu einer schwierigen Abgrenzungsfrage im Verhältnis zum Betrieb von Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 Nr. 1, 2 GO, zum Bau und der Bewirtschaftung von Wohnraum nach § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO und der Einrichtung von Hilfsbetrieben nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 GO nach sich ziehen. Zum anderen müßten dann bei Aufgaben, die heute unstrittig der nichtwirtschaftlichen Betätigung zugeordnet werden und die nicht einer Subsidiaritätsklausel unterliegen, in nicht wenigen Fällen „Marktanalysen“ nach Art. 1 Nr. 8 Abs. 5 GO durchgeführt werden.

In Ergänzung der beigelegten Stellungnahme unterstützt die Stadt Köln die Initiative des Städtetages Nordrhein-Westfalens, in Art. 1 Nr. 8 Buchst. b, aa) Nr. 3 das Wort „Wohnraumversorgung“ durch das Wort „Wohnversorgung“ zu ersetzen.

Die Zahl der Wohnungsnotfälle und Minderverdienenden hat sich auf hohem Niveau verstetigt, während die Zahl der mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen rapide abnimmt. Neben dem Bau und der Bewirtschaftung von Wohnungen und der Sicherung von Belegungsrechten im Bestand kommt deshalb dem Erhalt und der Förderung stabiler Strukturen in den Wohnquartieren u.a. durch bauliche und Wohnumfeldmaßnahmen eine herausragende Bedeutung zu. Die kommunalen Wohnungsunternehmen können ihren sozialen Auftrag nur erfüllen und die Überforderung von Nachbarschaften vermeiden, wenn sie die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu ergreifen, die über die Wohnraumversorgung im engeren Sinne hinausgehen.

# Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Postfach 51 06 20  
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

10.03.1999/pu

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71- 2 76  
Telefax (02 21) 37 71-1 28

eMail [info@staedtetag-nw.de](mailto:info@staedtetag-nw.de)

Bearbeitet von  
Barbara Meißner

Aktenzeichen  
73.06.02

## Stellungnahme zum Art. 1 des Ersten Modernisierungsgesetzes § 107-115 GO NW

Landtagsdrucksache 12 / 37 30

### I. Allgemeines

1. Grundsätzlich begrüßt der Städtetag die Absicht der Landesregierung, die Gemeindeordnung zu novellieren, um den sich ändernden Rahmenbedingungen für die kommunale Wirtschaft Rechnung zu tragen. Der vorgelegte Entwurf wird diesen Voraussetzungen aber noch nicht gerecht. Vielmehr stellt der vorgelegte Entwurf einen Rückschritt zu der geltenden Gemeindeordnung dar. Denn nach dem Entwurf dürfen die Städte nur in sektorspezifischen Bereichen tätig werden. In den übrigen Bereichen - mit Ausnahme der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten - dürfen sie nur dann tätig werden, wenn kein anderes Unternehmen vorhanden ist, daß diese Aufgabe besser und wirtschaftlicher erfüllt oder erfüllen kann. Das bedeutet keine chancen-gleiche Wettbewerbsteilnahme für städtische Unternehmen. Dieses kann vom Städtetag nicht hingenommen werden.

Gerade aufgrund der europäischen und nationalen Rahmenbedingungen ist es aber dringend erforderlich, Wettbewerbsgleichheit zu schaffen. Die geänderten Rahmenbedingungen zeichnen sich dadurch aus, daß bisher klassische Bereiche der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft in den Wettbewerb gedrängt worden sind. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung in Frage gestellt. So beseitigt das am 29.04.1998 in Kraft getretene Energiewirtschaftsrecht die bisherigen Versorgungsmonopole der Kommunen. Das am 07.10.1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz regelt, daß für Abfälle zur Verwertung aus gewerblichen Herkunftsbereichen keine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

Der Wettbewerbsfähigkeit städtischer Unternehmen sind rechtliche Grenzen durch die Gemeindeordnung auch dadurch gesetzt, daß sie nicht über ihre kommunalen Grenzen hinaus tätig werden dürfen. Es wird befürchtet, daß von den derzeit bundesweit noch 900 existierenden Stadtwerken in der Zukunft nur 50 bis 100 überleben werden. Dieses wird auch erhebliche Auswirkungen auf die städtischen Finanzen und die Beschäftigungsstruktur haben. Man rechnet mit einem Beschäftigungsrückgang von mindestens 20% in der städtischen Versorgungswirtschaft. In einer Vorlage des Innenministeriums für die Finanzkommission werden die städtischen Einnahmeverluste allein durch das Energiewirtschaftsgesetz in Nordrhein - Westfalen auf 2 - 3 Mrd. DM beziffert. Die Städte müssen und werden sich dem Wettbewerb stellen. Deshalb sind Regelungen bei der Novellierung zu schaffen, die einerseits eine weitgehend chancengleiche Wettbewerbsteilnahme und andererseits die Eröffnung neuer Geschäftsfelder ermöglichen.

Die veränderten Rahmenbedingungen sowie die durch die beabsichtigte Verwaltungsmodernisierung entstehenden neuen Organisationsformen erfordern auch eine weite Auslegung der für die wirtschaftliche Betätigung zugrunde liegenden rechtlichen Rahmens. Dadurch soll verhindert werden, daß die städtische Wirtschaft schlechter gestellt wird, als die private Wirtschaft. Dieses entspricht auch der Intention des Grundgesetzes, das wirtschafts- und ordnungspolitisch neutral formuliert ist und keinen Vorrang der privaten vor der öffentlichen Wirtschaft enthält. Zudem muß vermieden werden, daß, wie in der derzeit geltenden Fassung der Gemeindeordnung für die Telekommunikationsdienstleistungen, Regelungen für einzelne Geschäftsfelder getroffen werden.

Der Entwurf zum Art. 1 ist deshalb in vielen Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen, um den Anforderungen der städtischen Wirtschaft gerecht zu werden. Diese werden nachfolgend dargestellt.

## II. Im Einzelnen

### 1. Zu § 107 Abs. 1 GO NW

- a) Der Städtetag begrüßt, daß das Erfordernis des „dringenden“ öffentlichen Zwecks in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gestrichen worden ist. Danach soll es für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung ausreichen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt.
- b) Der Städtetag begrüßt, daß die Reduzierung auf die „Kernbereiche“ in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugunsten des Wortes „Bereiche“ aufgegeben worden ist.

Begründung: Durch diese Formulierung ist den Städten über die reine Lieferung von Gas, Strom und Wasser sowie der bloße Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs sowie von Telekommunikationsleitungsnetzen hinaus erlaubt, umfassende Serviceleistungen zu erbringen. Dieses ist wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit der städtischen Unternehmen, sowie die chancengleiche Wettbewerbsteilnahme.

Hilfsweise bitten wir, hinter dem Wort „öffentlicher Personennahverkehr“ das Wort

„kommunale Gebäudewirtschaft“ einzuügen.

- (1) **Abgelehnt und noch zu weitgehend ist allerdings Satz 1 Nr.3 2 Halbsatz, wonach die wirtschaftliche Betätigung bei einem Tätigwerden außerhalb der Bereiche der Energieversorgung, Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleistungsnetzen nur dann zulässig ist, wenn der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch andere Unternehmen erfüllt werden kann.**

**Begründung:** Zwar bedeutet diese Klausel eine Verbesserung der rechtlichen Situation der Städte für ihr wirtschaftliches Tätigwerden gegenüber der im 1. Entwurf vorgeschlagenen Subsidiaritätsklausel. Gleichwohl ist diese abzulehnen. Die wirtschaftliche Betätigung der Städte kann nur dann umfassend abgesichert werden, wenn sie keinen Restriktionen unterworfen wird, denen die privaten Konkurrenten nicht unterliegen.

## 2. Zu § 107 Abs. 2 GO NW

Der Städtetag begrüßt die Absicht, den Städten in den Bereichen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens die Betätigung im Ausland zu gestatten. Gleichwohl sollte sich dieses nicht nur auf die in § 107 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 aufgezählten Einrichtungen beziehen, sondern auch auf die in Nr. 3 aufgezählten. Eine Ungleichbehandlung erscheint ohne Sinn. Deshalb schlagen wir vor, die Sätze 3 und 4 zusammenzufassen.

Danach könnte § 107 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt lauten:

**„3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen, sowie Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung, sowie des Messe- und Ausstellungswesens, auch soweit sie ihre Tätigkeiten außerhalb der Grenzen der örtlichen Gemeinschaft entfalten.“**

**Begründung:** Damit wird sichergestellt, daß die aufgezählten Bereiche, die als nicht wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung gelten und damit grundsätzlich zulässig sind, auch außerhalb der Gemeindegrenzen und insbesondere auf ausländischen Märkten wahrgenommen werden können. Dieses entspricht den kommunalen Bedürfnissen.

## 3. Zu § 107 Abs. 3 GO NW

Wir begrüßen grundsätzlich, daß für die wirtschaftliche Betätigung Ausnahmen vom Örtlichkeitsgrundsatz vorgesehen worden sind. Gleichwohl greift die vorgesehene Regelung zu kurz. Deshalb sollte § 107 Abs. 3 Satz 2 GONW wie folgt formuliert werden:

**„Bei im Wettbewerb wahrgenommen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbes zulassen.“**

**Begründung:** Zu Sicherung der kommunalen Teilnahme in deregulierten Märkten sind Ausnahmen vom „Örtlichkeitsprinzip“ vorzusehen. Um im Wettbewerb bestehen zu können, dürfen die städtischen Unternehmen nicht auf ihre kommunalen Grenzen beschränkt bleiben. Dieses ist erfreulicherweise für die Energiewirtschaft geschehen. Es ist aber absehbar, daß sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zusätzliche kommunale Aufgaben in den Wettbewerb gestellt werden. Daher muß, um eine chancengleiche Wettbewerbssteilnahme sicherzustellen, für alle Aufgabenbereiche, die bereits durch Bundesgesetze in den Wettbewerb gedrängt wurden oder noch werden, die Ausnahme vom Örtlichkeitsgrundsatz vorgesehen werden. Dieses würde auch verhindern, daß die Gemeindeordnung ständig angepaßt und zu ändern wäre.

4. Zu § 107 Abs. 4 GO NW

§ 107 Abs. 4 GO NW sollte neu gefaßt werden und wie folgt lauten :

„ Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Abs. 2 Nr. 3 auf ausländischen Märkten ist anzeigepflichtig. „

**Begründung:** Die Genehmigungspflicht wäre zu weitreichend und würde den Ausnahmecharakter derartiger Beteiligungen unterstreichen. Dieses ist aber gerade nicht gewollt. Außerdem wäre bei einer Genehmigungspflicht nicht sichergestellt, daß einheitliche Kriterien angelegt werden. Auf jeden Fall sollte keine Genehmigung durch die Landesregierung zwingende Voraussetzung sein.

5. Zu § 107 Abs. 5 GO NW

Die Neufassung des § 107 Abs. 5 GO NW wird abgelehnt.

**Begründung:** Bei der dort getroffenen Regelung, wonach der Rat vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten ist, handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Städte. Derartige Regelungen gehören deshalb nicht ins Gesetz.

6. Zu § 108 Abs. 3 GO NW

§ 108 Abs. 3 ist zu streichen. Die Nachrangigkeit der Aktiengesellschaften vor den übrigen Gesellschaftsformen wird abgelehnt.

**Begründung:** Grundsätzlich können mit dieser Regelung zwar die Steuerungsmöglichkeiten der Städte auf kommunale Unternehmen und Einrichtungen gestärkt werden. Gleichwohl lehnen wir diese Regelung ab. Den Kommunen muß die alleinige Entscheidungsfreiheit verbleiben, in welcher Rechtsform die tätig werden will und in welchem Umfang sie ihn geltend machen will. Deshalb muß es bei der bisherigen Gleichrangigkeit der einzelnen Gesellschaftsformen bleiben. Bestehende Aktiengesellschaften müssen sich gerade im Wettbewerb erweitern bzw. sich beteiligen können, da eine Wettbewerbssteilnahme für große Betriebe einfacher möglich ist. Deshalb ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

7. Zu § 108 Abs. 4 GO NW

§ 108 Abs. 4 sollte ebenfalls gestrichen werden.

Begründung: Diese Regelung ist überflüssig und bringt den Städten keine weiteren rechtlichen Möglichkeiten der verbesserten Teilnahme am Wettbewerb. Die Städte können je nach Wunsch bereits jetzt über die Regelungen im Gesellschaftsvertrag erheblichen Einfluß auf die Gesellschaft nehmen. Diese Entscheidungsfreiheit - wie und in welchem Umfang dieses geschehen soll - muß den Städten vorbehalten bleiben und ist nicht durch ein Gesetz zu regeln.

Deshalb ist dieser Absatz zu streichen.

8. Zu § 114a GO NW

Hinsichtlich der Einfügung des § 114 a bestehen keine Bedenken.

Begründung: Mit dieser Regelung wird den Städten die Möglichkeit eingeräumt, ihre bisher in der Form der Regie- oder Eigenbetriebe, also in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, geführten Unternehmen, in der Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu führen. Damit wird insbesondere für die nicht wirtschaftliche Betätigung der Städte das Angebot an Rechtsformen des öffentlichen Rechtes erweitert.